

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 18.05.2015

TOP 4: Leistungen der Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zum Besuch allgemeiner Schulen - Kosten eines Integrationshelfers bzw. Schulbegleiters -

A. Beschlussvorschlag:

Zur Vermeidung der Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen wird die Verwaltung ermächtigt ggf., jährlich die Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Land Baden-Württemberg beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzuklagen.

Anlagen:

öffentlich

**Leistungen der Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung
zum Besuch allgemeiner Schulen
- Kosten eines Integrationshelfers bzw. Schulbegleiters -****I. Allgemeines:**

Zuletzt wurde in den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 19.5.2014 (Drucksache SKS-Nr. 7/2014) und am 13.10.2014 (Drucksache SKS-Nr. 14/2014) über die Schulbegleitungen bzw. Integrationshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen an allgemeinen Schulen im Zollernalbkreis berichtet.

Das Landeskabinett hat am 24.2.2015 den **Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften**, mit dem die inklusive Schulbildung neu geregelt werden soll, beschlossen und zur Anhörung freigegeben. Die Anhörungsfrist endete am 8.4.2015. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 7.4.2015 zum Gesetzesentwurf Stellung genommen. Das Gesetz soll zum 1.8.2015 in Kraft treten.

Wesentliche **Kernpunkte** des Gesetzesentwurfs sind:

- die Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschulen und die Schaffung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das entweder in einer Sonderschule oder in einer allgemeinen Schule eingelöst werden kann,
- ein qualifiziertes Elternwahlrecht, dem ein Beratungsprozess unter Beteiligung auch der kommunalen Leistungsträger vorausgeht,
- die Einführung zieldifferenten Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch,
- die Realisierung der inklusiven Bildungsangebote möglichst gruppenbezogen, ohne Schwerpunktschulen zu bilden,
- die Umwandlung der Sonderschulen in sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, die auch eine Erweiterung des Aufgabenspektrums in Richtung Beratungs- und Unterstützungsfunktionen für die allgemeinen Schulen beinhaltet und
- die Steuerung des Prozesses der Schülerlenkung über die staatlichen Schulämter.

Der Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen zum Ausgleich der **finanziellen Mehrbelastungen bei den Kommunen**, zu denen in langwierigen Verhandlungen eine grundsätzliche Verständigung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden erreicht werden konnte. Das Land anerkennt seine Ausgleichspflicht bei den Kosten der Schulträger, der Schülerbeförderungskostenerstattung und der Jugendhilfe, nicht dagegen bei der Eingliederungshilfe. Aber auch für diese soll eine Ausgleichszahlung auf freiwilliger Basis geleistet werden.

Insgesamt sollen sich die **Zahlungen des Landes** für das Schuljahr 2015/2016 auf 18 Mio. Euro, für das Schuljahr 2016/2017 auf 24 Mio. Euro und für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 auf 30 Mio. Euro belaufen. Über eine Revisionsklausel soll sichergestellt werden, dass die Beträge überprüft werden, wenn Mehrkosten für die Kommunen entstehen sollten.

öffentlich

Für die Ausgleichszahlung soll eine eigene gesetzliche Regelung getroffen werden. Diese soll gleichzeitig mit der Schulgesetzänderung in Kraft treten.

II. Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Land Baden-Württemberg:

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 18.2.2015 (Az. L 2 SO 3641/13) die Berufung des Landkreises Tübingen gegen ein Urteil des Sozialgerichtes Reutlingen, in welchem es um die Übernahme der Kosten für einen Integrationshelfer/Schulbegleiter ging, zurückgewiesen. Nachdem das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg grundsätzliche Fragen zur Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers aufwirft, hat der Landkreis Tübingen hiergegen Revision beim Bundessozialgericht eingelegt, womit die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg keine Rechtskraft erlangt hat.

Inwieweit Ansprüche der Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger gegen das Land Baden-Württemberg wegen der Erbringung von Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeleistungen in Form von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an allgemeinen Schulen bestehen, ist somit weiterhin nicht abschließend geklärt.

Aufgrund der unklaren Leistungspflicht und der drohenden Verjährung zum 31.12.2014 hat der Zollernalbkreis für die Kosten der Schulbegleitungen im Jahr 2011 Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Land Baden-Württemberg -vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen- geltend gemacht. Im Bereich der Sozialhilfe wurde 2011 für insgesamt 16 Schulbegleitungen ein Betrag von ca. 105.000 EUR aufgewendet und im Bereich der Jugendhilfe für insgesamt 27 Schulbegleitungen ein Betrag von ca. 135.000 EUR. Um die Verjährung zu verhindern, hätte in diesen Fällen bis spätestens 31.12.2014 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden müssen. Aufgrund der Vielzahl der Fälle in Baden-Württemberg hat das Land Baden-Württemberg im Dezember 2014 auf die Einrede der Verjährung bis 31.7.2015 verzichtet.

III. Weiteres Vorgehen:

Nach derzeitigem Stand verjähren die Kostenerstattungsansprüche für das Jahr 2011 zum 31.7.2015. Sofern das Land Baden-Württemberg auf die Einrede der Verjährung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht verzichtet, müsste der Zollernalbkreis bis zum 31.7.2015 im jeweiligen Einzelfall Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erheben.

Bei Kostenerstattungsansprüchen gegen das Land Baden-Württemberg im Bereich der Schulbegleitungen gilt eine 3-jährige Verjährungsfrist. Aufgrund dieser Verjährungsfrist würden z. B. die Kostenerstattungsansprüche für das Jahr 2012 zum 31.12.2015 verjähren. In den Jahren 2012 bis 2014 sind für Schulbegleitungen folgende Kosten entstanden:

öffentlich

	Aufwendungen der Sozialhilfe	Fallzahl der Sozialhilfe	Aufwendungen der Jugendhilfe	Fallzahl der Jugendhilfe
2012	~105.000 EUR	16	~184.000 EUR	28
2013	~106.000 EUR	19	~260.000 EUR	40
2014	~192.000 EUR	22	~270.000 EUR	41

Deshalb könnte es erforderlich werden, zur Vermeidung der Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen diese ggf. gegenüber dem Land Baden-Württemberg beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzuklagen.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben vom 28.4.2015 darüber informiert, dass nach Beratung im Sozialausschuss am 13.4.2015 und im Präsidium am 14.4.2015 sowie in der Landrätekonzferenz am 14.4.2015 Einigung unter den Landkreisen darüber erzielt werden konnte, die Kostenerstattungsansprüche auch für die Vergangenheit aufrecht zu erhalten und ggf. Klage gegen das Land zu erheben. Landkreistagspräsident Landrat Walter wurde beauftragt, eine Verlängerung des Einredeverzichts und eine Ausdehnung auf Kostenerstattungsverfahren auch für die Jahre 2012 ff. zu erwirken.